

Zehendes Buch.

Von noch mehreren Vorfällenheiten
zwischen souverainen
Staaten.

Erstes Capitel.

Ob und wie ferne ein Souverain den andern wegen seines Thuns und Lassens zu Rede stellen könne?

§. 1.

Ein Souverain ist eben deswegen, weil er auf der Welt unter niemand als Gott stehet, ordentlicher Weise nicht schuldig, anderen Souverainen wegen seines Thuns und Lassens Rede und Antwort zu geben.

§. 2.

Doch gibt es Fälle, darinn ein Souverain sich solches gefallen lassen muß, ohne daß er vorgeben könnte, als würde seiner Souveraineté dadurch zu nahe getreten.

§. 3.

Wann nemlich ein Souverain etwas fürnimmt, welches denen mit anderen Souverainen habenden Verträgen nicht gemäß zu seyn scheint; seynd solche Bundes-Verwandte allerdings befugt, eine Erklärung deswegen zu fordern.

§. 4.

§. 4.

Ferner haben wir bereits vernommen, daß die Nachbarschaft einem anderen Souverain ein Recht gebe, wann Dinge vorgehen, welche die gute Nachbarschaft stöhren könnten, sich dißfalls bey dem Souverain, auf welchen es ankommt, näher zu erkundigen.

§. 5.

Wer wollte auch einem Souverain, welcher besorget, von einem anderen, ob gleich nicht Benachbarten, bekrieget zu werden, verargen, wann er, dises Ungewitter und Land = Ubel abzuwenden, versuchet: Ob nicht auf diese Weise ein Krieg könne verhütet werden? oder er wenigstens wisse, wornach er sich zu achten habe?

§. 6.

Weiter machen Bündnisse das Interesse derer Allirten gewisser massen zu seinem selbst-eigenen Interesse; mithin ist ein Allirter auch in disem Stück zu allem dem befugt, was sein Bundes = Genosß thun könnte.

§. 7.

Und so halten auch diejenige Souverains, welche vor anderen bemühet seynd, das Gleich-Gewicht und die Ruhe, entweder in Europa überhaupt, oder doch in gewissen Gegenden desselbigen, zu erhalten, sich berechtiget, wegen alles dessen, was dahin einschläget, diser zu Rede = Stellung sich, als eines derer glimpflichsten

lichsten Mittel, besagten Zweck zu erhalten, zu bedienen.

§. 8.

Nun ist zwar freilich in solchen Fällen, wo ein Souverain ohnstreitig, oder doch wahrscheinlich, berechtiget ist, den Anderen wegen seiner Aufführung zu befragen, diser letztere schuldig, eine klare und zuverlässige Antwort darauf zu ertheilen:

§. 9.

Thut er es aber nicht, wer will ihn darzu nöthigen.

§. 10.

Aber was Raths alsdann? Der nächste Weg und Grad, zumahlen wo die Gefahr noch nicht nahe und groß zu seyn scheint, ist ohne Zweifel der, daß man eine nähere und deutlichere Erklärung verlanget.

§. 11.

Erfolget nun diese nicht, kommt alles auf die Umstände an, nach denen man sich richtet.

§. 12.

Man beobachtet entweder bloß um desto sorgfältiger alle Handlungen eines solchen Hofes.

§. 13.

Oder man setzet sich durch Bündnisse, oder auf andere Weise, in Gegen-Verfassung.

§. 14.

Oder man erkläret ihme, daß, wann dieses

Rf

oder

oder jenes geschehen würde, dieses oder jenes darauf erfolgen werde.

§. 15.

Oder man schicket Observations = Flotten aus, formiret Observations = Corps, u. s. w.

§. 16.

Oder, wann man glaubt, diser Hof werde sein Vorhaben nicht ändern und die Gefahrene gegenwärtig, kommt man noch in Zeiten zuvor und schläget zu erst los.

§. 17.

Erkläret sich aber der befragte Souverain zwar auf eine dem Buchstaben nach vergnügliche Weise, man trauet aber doch diser Erklärung nicht ganz, begehret man mehrere Sicherheit.

§. 18.

Dieses nun kan auf mancherley Weise geschehen, z. E. durch Abstellung dessen, was Ombrage verursacht hat.

§. 19.

Oder die gegebene Erklärung wird durch den Druck, oder sonst öffentlich, bekannt gemacht und dadurch des Souverains Ehre, Treu und Glauben, dem Publico gleichsam zum Pfand eingesetzt.

§. 20.

Oder man erbittet dritte Souverains zu Garants, daß dem Versprechen nachgelebet werden solle.

§. 21.

§. 21.

Wann endlich ein Souverain den anderen über solche Sachen befragt, welche der letztere bloß als seine eigene Angelegenheiten ansiehet, oder in Ansehung deren er doch dem anderen nicht das geringste Recht zustehet, sich darum zu bekümmern, erfolgt auch wohl eine nachdrückliche und kein geringes über die Anfrage geschöpftes Mißvergnügen zu erkennen gebende Antwort darauf.

§. 22.

Ja man nimmt es wohl gar als eine würckliche Beleidigung auf; zumahlen, wann man im Stande zu seyn glaubt, dem andern Hof die Zähne weisen zu können.

§. 23.

Und auf gleiche Weise verhält es sich auch, wann man denen gegebenen Versicherungen nicht trauen will.

§. 24.

Oder man bezeuget wenigstens, daß man sich nun nicht weiter treiben lassen, noch etwas begehen werde, so der Souveraineté und Unabhängigkeit zuwider wäre.

§. 25.

Allerley hieher gehörige Exempel aus denen neuesten Zeiten, von Dännemarck und Schweden, von Franckreich und Rußland, von Groß-Britannien und Sardinien, von Rußland und Schweden, u. s. w.

§. 26.

Ubrigens rathet manchemahlen die Klugheit, in allem diesem nicht allezeit so weit zu gehen, als man sich berechtiget zu seyn erachtet, entweder um nicht den Andern erst zu reizen und Ubel ärger zu machen, oder um ihne einzuschläfern und damit er sich um so eher bloß gebe zc.

Zweytes Capitel.

Ob und wie ferne ein Souverain einem Andern eingestehen oder abschlagen müsse, was einem Dritten accordirt oder abgeschlagen wird.

§. 1.

Ein Souverain ist nicht schuldig, einem andern Souverain etwas einzugestehen, worzu er weder durch Verträge, noch das Göttliche oder Völker = Recht verbunden ist.

§. 2.

Mithin kan auch kein anderer Souverain dergleichen an ihn als eine Schuldigkeit fordern.

§. 3.

Wann also auch ein Souverain, nach seiner freyen Willkühr, einem andern Souverain, oder dessen Unterthanen, etwas erlaubet, kan ein dritter Souverain es nicht für sich, oder seine Unterthanen, ebenfalls verlangen, nemlich aus Schuldigkeit.

§. 4.

Und w
oder dessen
dies nicht
ist einer
unterhanen

Wollte
Sage get
rechtigkei
der = Rec

Was
Weise k
Verträ

Und n
fordern ka
heit ausbi

Und wa
geschlagen,
im geringe
halten wirt
widigung d
Bleidigung
wa,

Solchen
verain, de
nach dem

§. 4.

Und wann ein Souverain einem Anderen, oder dessen Unterthanen, etwas abschläget, kan dieser nicht als eine Schuldigkeit verlangen, daß er es einem dritten Souverain, oder dessen Unterthanen, auch abschlage.

§. 5.

Wollte daher ein Souverain über diese Säge getrieben werden, wäre es eine Unge- rechtigkeit und Beleidigung gegen das Völ- ker-Recht.

§. 6.

Was aber in besagten Fällen ordentlicher Weise keine Schuldigkeit ist, kan es durch Verträge werden.

§. 7.

Und was man nicht als eine Schuldigkeit fordern kan, läffet sich doch als eine Gefällig- keit ausbitten.

§. 8.

Und wann es ohne erhebliche Ursachen ab- geschlagen, mithin ein solcher Souverain hier- inn geringer, als andere seines gleichen, ge- halten wird, kan es zwar nicht als eine Be- leidigung der Gerechtigkeit, wohl aber als eine Beleidigung der Freundschaft, angesehen wer- den.

§. 9.

Solchen Falles nun stehet freilich dem Sou- verain, deme etwas abgeschlagen worden ist, nach dem Völker-Recht frey, auch seines

Rf 3

Orts,

Orts, in eben dergleichen auf die bloße Freundschaft ankommenden Fällen, es den anderen wiederum empfinden zu lassen.

§. 10.

Auch kan ordentlicher Weise keinem Souverain verdacht werden, wann er die Zeit abpasset, da der andere Souverain seiner bedarff, und alsdann sich von ihm etwas einbedinget, was er auffer deme nicht berechtiget gewesen wäre, von ihm zu fordern.

§. 11.

Und hierzu mangelt es denen Mächtigeren nicht leicht an Gelegenheit.

§. 12.

Exempel von allem diesem zwischen Franckreich und Spanien, Groß-Britannien und Oesterreich, Groß-Britannien und Spanien, Oesterreich und Spanien, u. s. w.



Drit

Dund
der t

Es ist
Recht die
Souverain
deren ihm
verains v
Wille ist
reichen.

Wohl
habe, es

Acta zu
Holstein=C
reich un

Auf glei
Ansehung

Exempel d
in vereinigt

Defgleiche
manjames St

Drittes Capitel.

Ob und wie fern ein Souverain schuldig
oder befugt seye, sich des anderen
anzunehmen.

§. 1.

Es ist hier von dem jetzt üblichen Völkern
Recht die Rede. Nach solchem hält sich ein
Souverain nicht für verbunden, sich eines an-
deren ihm nach dem Geblüt verwandten Sou-
verains weiter anzunehmen, als es ein guter
Wille ist, oder die Verträge und Bündnisse
reichen.

§. 2.

Wohl aber glaubet er, daß er ein Recht
habe, es thun zu können, wann er wolle.

§. 3.

Acta zwischen Dännemarc, Schweden
Holstein-Gottorff, zwischen Frankreich, De-
sterreich und Spanien, u. s. w.

§. 4.

Auf gleiche Weise nun verhält es sich auch
in Ansehung benachbarter Souverainen.

§. 5.

Exempel zwischen dem Röm. Reich und de-
nen vereinigten Niederlanden.

§. 6.

Desgleichen zwischen Mächten, die ein ge-
meinsames Interesse haben.

R F 4

§. 7.

§. 7.

Exempel von Groß-Britannien und denen vereinigten Niederlanden.

§. 8.

Allirte Souverainen endlich seynd schuldig, sich ihrer unter einander anzunehmen, so weit das Bündniß sich erstrecket.

§. 9.

Aber auch auffer deme halten sie sich für bezugt darzu, zumahlen, wann sie in einem ewigen Bündniß stehen.

§. 10.

Exempel von Franckreich, Oesterreich und der Schweiz.

Viertes Capitel.

Von eines Souverains Einmischung in eines anderen innerliche Angelegenheiten.

§. 1.

Innerliche Angelegenheiten derer Souverainen heissen, welche eigentlich und nächstens lediglich die Staats-Verfassung ihres Reichs oder Republic, deren Regierungs-Form, die Gerechtsamen des Regentens, der Reichs-Stände und Unterthanen, die Streitigkeiten zwischen den Regenten und Untergebenen, oder auch zwischen disen unter sich, u. s. w. betreffen.

§. 2.

§. 2.

Ordentlicher Weise kan und darff kein Souverain sich in dergleichen innere Angelegenheiten eines anderen Staats mischen.

§. 3.

Sich darein mischen heißt, ohnersucht sich der Sache überhaupt, oder einer dabey interessierten Parthie, annehmen, mit Rath oder Hülfe an die Hand gehen, verlangen, daß es so oder so solle gehalten werden, u. s. w.

§. 4.

Doch gehet es an, daß ein Souverain auch in dergleichen Angelegenheiten sich mengen darff, 1. wann er durch Verträge ein Recht dazu erhalten hat.

§. 5.

Exempel von Frankreich, Schweden und dem Röm. Reich, von Preussen und Chursachsen, von Rußland und Schweden zc.

§. 6.

Es müssen aber dergleichen Verträge nicht über deren Inhalt ausgedehnet oder sonst mißbraucher werden.

§. 7.

Klagen des Röm. Reichs über Frankreich.

§. 8.

2. Wann ein anderer Souverain von allen dabey Interessierten darum ersucht wird, kan er ebenfalls sich in der Sache gebrauchen lassen.

§. 9.

Wann aber die Ersuchung nur von dem einen Theil eines solchen Staats, ohne oder wider der übrigen Wissen und Willen, geschieht, kommt es lediglich auf die Umstände an, nach deren Bewandniß einer solchen Ersuchung mit Recht Platz gegeben werden kan, oder nicht.

§. 10.

Ob und wie fern die Corsische Unruhen hier zum Exempel dienen können?

§. 11.

3. Stehet einem allirten oder sonst in gutem Vernehmen mit dem andern stehenden Souverain zwar frey, jenem in dergleichen Fällen seine Vermittelung anzubieten; es muß aber lediglich abgewartet werden: Ob und wie weit, auch unter was für Bedingungen, man selbige annehmen wolle oder nicht?

§. 12.

Oder man kan gewisse Vorschläge thun, aber mit ausdrücklichem Vorbehalt, daß sie nur aus wohlmeinender Freundschaft geschehen, nicht aber, dem anderen Souverain dadurch im geringsten Zil oder Maaß vorzuschreiben.

§. 13.

Exempel von denen vereinigten Niederlanden und Teutschland. *Add. Lib. 2. Cap. 5.*

§. 14.

Wie m
Salm gef
werden,
die auf i
die Umstä

Und et
Mittel zu
verain be
sehr verfe
mehrere
greiffen

Dam
Vorstell

Bald n
Schickur

Bald g
er.

Es ist at
de Souver
weit übersc
An sie nicht
zu thun ma

Exempel

§. 14.

Wie weit ein Souverain nun in allen solchen Fällen gehen könne? ist theils bereits angezeigt worden, theils kommt es auf die Verträge, oder auf die natürliche Billigkeit, oder auch die Umstände, an.

§. 15.

Und eben dieses ist auch in Ansehung derer Mittel zu sagen, welcher sich ein solcher Souverain bedienen darff, indeme selbige nicht nur sehr verschieden seyn können, sondern auch bald mehrere oder wenigere, diese oder jene, Platz greiffen oder nicht.

§. 16.

Dann bald lässet man es bey schriftlichen Vorstellungen bewenden.

§. 17.

Bald nimmt man sich der Sache durch eigene Abschiedungen an.

§. 18.

Bald gibt man auch Mannschafft darzu her.

§. 19.

Es ist aber eine allgemeine Klage, daß manche Souverainen gar oft alle diese Schrancken weit überschreiten und sich mit anderer Staaten sie nichts angehenden inneren Händeln gerne zu thun machen.

§. 20.

Exempel von denen vereinigten Niederlanden

den

den in Ansehung Münster, Ost = Friesland,
u. s. w.

§. 21.

Inß besondere aber wird dises der Cron
Francreich und in seiner Maase dem Röm.
Pabst Schuld gegeben.

§. 22.

Doch geschiehet dergleichen Einmischung
mehr ins Geheim, als öffentlich, indeme solche
Souverainen sich hinter einen Theil der Nation
stecken, durch selbige agiren und also zu ihrem
Zweck zu gelangen suchen, ohne daß die, so
darunter gebraucht werden, es allemahl selbst
wüßten, oder erckneten.

§. 23.

Diejenige Staaten aber, welche dergleichen
fremder Einmischung am meisten unte worffen
seynd, mögen seyn Groß = Britannien, Pohl-
len, das Röm. Reich, Schweden und die
vereinigte Niderlande; bey noch anderen aber
auffert sich solches, wenigstens von Zeit zu
Zeit, auch, doch in geringerem Grad.

§. 24.

Einige derselben haben daher auch so gar
Reichs = Grund = Gesetze gegen dergleichen Ein-
mischung fremder Souverainen in ihre inne-
re Staats = Angelegenheiten gemacht, welche
aber leichter zu Papier gebracht, als beobachtet
werden.

§. 25.

§. 25.

Exempel von Teutschland.

§. 26.

Die Gegen = Mittel endlich, deren man sich gegen eine solche fremde zu weit gehende Macht bedienen kan, seynd abermahls mancherley, ins besondere je nachdeme die Einmischung heimlich oder öffentlich geschichet.

§. 27.

3. E. eine scharffe Best = affung dererjenigen Glieder des Staats, welche sich von einem solchen Souverain zu Erreichung seiner Absicht gebrauchen lassen und Antröhung dergleichen fürs zukunfftige.

§. 28.

Ferner nachdrückliche Beschwerden gegen den Souverain, so dergleichen verhänget.

§. 29.

Die Fortschaffung seiner Gesandten, Ministers, u. s. w.

§. 30.

Die Anruffung der Hülffe derer Bundes = Verwandten, u. s. w.

§. 31.

Ubrigens kan die Staats = Verfassung eines Reichs oder Republic einem anderen souverainen Staat in Ansehung deren innerlichen Verfassung weder Zil noch Maas geben; sondern jeder Staat formiret sich selbst, wie er will.

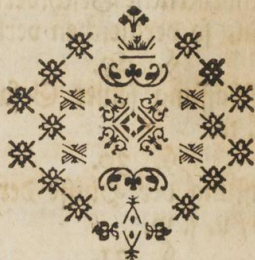
§. 32.

§. 32.

Doch kan sich zutragen, daß Regenten, Glieder eines Staats, oder dessen Unterthanen, in Fällen, welche durch die Grund-Gesetze, oder Verträge, oder das Herkommen, ihres Staats nicht erörtert seynd, sich wohl auf das beziehen können, was in andern ihres gleichen Staaten Rechtens oder Herkommens seye.

§. 33.

Exempel davon.



Fünftes

Von
—
Be
Bünd
durch di
pflichten
oder zu
Das
verainen
sur souve
Doch h
nach ander
Recht eben
Nur pfl
durch dure
waffer ma
Exempel t
Es wird t